



## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:**

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2020 bis zum Inkrafttreten des reformierten DCGK mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde:

### **Darstellung Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex 2017)**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 und 4. Mai 2016 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Deshalb setzt die Gesellschaft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex 2017, die sich auf die Darstellung der Vergütung für jedes Vorstandsmitglied und die Verwendung von Mustertabellen hierfür beziehen, nicht um.

### **Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2017)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besondere Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2017.

### **Zusammensetzung Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 des Kodex 2017)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es im Corporate Governance Bericht auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat jedoch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet, das künftig bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats berücksichtigt werden wird.

### **Berücksichtigung der Eigentümerstruktur im Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.2 Satz 1, 2. Hs. des Kodex 2017)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist paritätisch mitbestimmt. Daher gehören ihm jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügt dieser über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und betrachtet seine Zusammensetzung daher als angemessen und interessengerecht. Unter den gegebenen Umständen sieht der Aufsichtsrat daher keine Notwendigkeit, die Eigentümerstruktur bei seiner Zusammensetzung weitergehender zu berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären zudem, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des DCGK mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

#### **Beschreibung der Nachfolgeplanung für den Vorstand (B.2, 2. Hs. des Kodex 2020)**

Bei Nachfolgeplanung für den Vorstand handelt es sich um einen sensiblen und gleichzeitig bedeutsamen Prozess des Aufsichtsrats, der für gewöhnlich in einem sehr vertraulichen Umfeld stattfindet. Zur Vermeidung möglicher negativer Konsequenzen auf die künftige Nachfolgeplanung sieht der Aufsichtsrat davon ab, seine Vorgehensweisen in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

#### **Dauer von Vorstands-Erstbestellungen (B.3 des Kodex 2020)**

Die Dauer von Vorstands-Erstbestellungen wird der Aufsichtsrat wie bisher dem jeweiligen Einzelfall angemessen und am Unternehmenswohl orientiert festlegen.

#### **Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (B.4 des Kodex 2020)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besondere Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in B.4 des Kodex 2020.

#### **Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.1 und C.2 des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es in der Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat jedoch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet, das künftig bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats berücksichtigt werden wird.

#### **Berücksichtigung der Eigentümerstruktur im Aufsichtsrat (C.6, 2. Hs. des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist paritätisch mitbestimmt. Daher gehören ihm jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügt dieser über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und betrachtet seine Zusammensetzung daher als angemessen und interessengerecht. Unter den gegebenen Umständen sieht der Aufsichtsrat daher keine Notwendigkeit, die Eigentümerstruktur bei seiner Zusammensetzung weitergehender zu berücksichtigen.

#### **Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.9 des Kodex 2020)**

Aufgrund der bekanntgemachten Organfunktionen und den im Bericht des Aufsichtsrats offengelegten möglichen Interessenskonflikten in Einzelfällen aufgrund geschäftlicher oder vertraglicher Beziehungen von Anteilseignervertretern zum kontrollierenden Aktionär oder mit ihm verbundener Gesellschaften wird eine Abweichung zu C.9 erklärt.

**Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (D.1 des Kodex 2020)**

Bislang wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, dies zu tun, sobald die notwendigen Anpassungsarbeiten aufgrund der durch die Hauptversammlung im Oktober 2020 beschlossenen umfangreichen Satzungsänderungen abgeschlossen sind und die neue Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat genehmigt wurde.

**Sitzungen ohne den Vorstand (D.7 des Kodex 2020)**

Bislang fanden Sitzungen des Aufsichtsrats nur bei Bedarf ohne den Vorstand statt. Diese effiziente Herangehensweise hält der Aufsichtsrat auch weiterhin für angemessen.

**Erklärung zur Unternehmensführung (F.5 des Kodex 2020)**

Die Gesellschaft wird künftig nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung für mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich machen. Auf Erklärungen, die vor Inkrafttreten des Kodex 2020 bereits als nicht mehr aktuell galten, wird dies nicht angewandt und daher diesbezüglich rein vorsorglich eine Abweichung erklärt.

**Vergütungssystem des Vorstands (G.1 – G.16 des Kodex 2020)**

Der Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren ein Vergütungssystem für den Vorstand entwickelt, das zuletzt von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 gemäß § 120 Abs. 4 AktG a.F. gebilligt wurde. Das Vergütungssystem entsprach mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen des Kodex 2017. Mit dem reformierten Kodex 2020 wurden diese Empfehlungen signifikant verändert, so dass das bestehende Vergütungssystem diesen geänderten Empfehlungen in einer Reihe von Punkten nicht entspricht. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein neues Vergütungssystem einzuführen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorzulegen, das die geänderten Empfehlungen des Kodex 2020 berücksichtigt.

Haibach, den 10. Dezember 2020

**Adler Modemärkte Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat